

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 218/11 B

L 8 AS 119/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 AS 334/08 (SG Rostock)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Güstrow,
Eisenbahnstraße 12, 16273 Güstrow,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2012 durch
den Richter Dr. B e c k e r - als Vorsitzenden - sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Sache streitig, ob der Beklagte den Klägern weitere Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu gewähren hat. Die hierauf gerichtete Klage ist erfolgreich gewesen (*Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 23.9.2009*). Die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern als unzulässig verworfen, weil die innerhalb der Berufungsfrist eingegangene Berufungsschrift nicht dem Schriftformerfordernis des § 151 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genüge (*Urteil vom 25.8.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Es liege eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Anforderungen an das Schriftformerfordernis nach § 151 Abs 1 SGG vor.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in dem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 194 ff*). Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das Vorstehende: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des BSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die höchstrichterliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner

Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*).

- 5 Bezogen auf die behauptete Divergenz wegen der rechtlichen Maßstäbe des Schriftformerfordernisses nach § 151 Abs 1 SGG hat der Beklagte keinen abstrakten Rechtssatz des LSG aufgezeigt, der eine Divergenz begründen könnte. Mit der Zusammenfassung der Entscheidung des LSG dahingehend, nach Auffassung des LSG entspreche eine per Telefax eingelegte Berufungsschrift ohne einen handschriftlichen Vermerk dem Schriftformerfordernis des § 151 SGG nicht, stellt der Beklagte die rechtliche Argumentation dieses Gerichts und das Ergebnis im Einzelfall dar, nicht jedoch einen klaren Rechtssatz heraus, der von einem Rechtssatz in den von ihm zitierten Entscheidungen des BSG (*Urteil vom 20.12.1979 - 4 RJ 120/77 -; Urteil vom 6.5.1998 - B 13 RJ 85/97 R -; Beschluss vom 15.10.1996 - 14 BEg 9/96 -; Urteil vom 21.6.2001 - B 13 RJ 5/01 R -; Urteil vom 16.11.2000 - B 13 RJ 3/99 R -*) abweichen soll. Soweit er weiter ausführt, aus den Entscheidungsgründen des LSG sei "inhaltlich der Rechtssatz ableitbar, dass bei einer fehlenden Unterschrift eines Berufungsschreibens dem Schriftformerfordernis nach § 151 Abs 1 SGG nicht genügt wird, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass das Berufungsschreiben zufällig in Verkehr gebracht wurde", reicht das für die Darlegung der Divergenz ebenfalls nicht aus. Der Beklagte legt gerade nicht dar, dass das LSG einen entsprechenden Rechtssatz tatsächlich aufgestellt hat, sondern rügt im Ergebnis die fehlerhafte Subsumtion unter die vom BSG zu § 151 Abs 1 SGG aufgestellten Rechtssätze.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)